

Geschäftszahlen:

BMEUV: 2022-0.823.588

BMF: 2022-0. 826.567

BMK: 2022-0. 826.483

**38/5**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

### **Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026: Abschluss von operativen Vereinbarungen und 1. Zahlungsantrag**

Die Bundesregierung hat am 30. April 2021 den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) im Wege eines Zirkulationsbeschlusses des MR beschlossen und der Europäischen Kommission übermittelt.

Die Europäische Kommission (EK) hat den ARP innerhalb der gemäß VO (EU) 2021/241 (RRF-Verordnung) vorgesehenen Frist positiv bewertet und diese Bewertung am 21. Juni 2021 in Form eines Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates - COM(2021) 338 samt Anhang - unterbreitet.

Der Rat (ECOFIN) hat den ARP gemeinsam mit den Plänen von 11 weiteren MS in seiner Sitzung vom 13. Juli 2021 genehmigt. Der vom Rat beschlossene Durchführungsbeschluss zum ARP (ST 10159/21; ST 10159/21 COR 1; ST 10159/21 ADD1) stellte wiederum die Basis für ein in Folge abgeschlossenes Finanzierungsabkommen zwischen der EK und der Republik Österreich dar (MRV 70/5) auf dessen Basis Österreich im September 2021 eine Vorfinanzierung iHv. 450 Mio. € erhalten hat.

Gemäß Art. 20(6) der RRF-Verordnung sind nach Erlass des Durchführungsbeschlusses zum ARP weiters die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der EK zu den zugrundeliegenden Daten in operativen Vereinbarungen näher zu erläutern. Diese operativen Vereinbarungen stellen eine Grundlage der Bewertung der Meilensteine und Zielwerte eines Zahlungsantrags durch die EK dar und sind somit Voraussetzung, den ersten Zahlungsantrag stellen zu können.

Die Hauptelemente der operativen Vereinbarung zwischen Österreich und der EK stellen sich wie folgt dar:

- Österreich benennt das BMF als Koordinator, der als Gesprächspartner der EK für die Gesamtumsetzung des ARP und dieser operativen Vereinbarungen fungiert. Der Koordinator ist auf nationaler Ebene für die Koordinierung und Überwachung der wirksamen Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Erreichung der im ARP festgelegten Ziele verantwortlich.
- Der Koordinator kann gegenüber der EK bestimmte staatliche Stellen benennen, die für die tatsächliche Umsetzung bestimmter Reformen und Investitionen zuständig sind. Im Rahmen der Überwachung des ARP kann die EK Fachsitzungen mit den benannten Stellen veranstalten, um weitere Informationen einzuholen.
- Gemäß Artikel 27 der RRF-Verordnung berichtet Österreich im Rahmen des Europäischen Semesters über die Fortschritte bei der Verwirklichung seines ARP, einschließlich der operativen Vereinbarungen, und über die gemeinsamen Indikatoren, die gemäß Artikel 29 Absatz 4 der RRF-Verordnung festgelegt wurden. Diese Berichterstattung erfolgt jedes Jahr bis zum 30. April und 15. Oktober über die Fortschritte bei der Umsetzung des ARP, einschließlich der operativen Vereinbarungen, und bis zum 28. Februar und 31. August über die gemeinsamen Indikatoren.
- Um eine wirksame Koordinierung und Komplementarität der Unionsfinanzierung gemäß Artikel 28 der RRF-Verordnung zu gewährleisten, gibt Österreich in diesen Berichten alle Investitionen bzw. Reformen an, die im Rahmen seines ARP unterstützt werden und für die Mittel aus einem anderen Unionsprogramm bereitgestellt wurden oder werden, sowie den entsprechenden Betrag (mögliche Doppelfinanzierung).
- Österreich stellt sicher, dass die EK auf Anfrage uneingeschränkter Zugang zu den zugrundeliegenden relevanten Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags unterstützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der RRF-Verordnung als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke gemäß Artikel 22 Absatz 2 lit. e der RRF-Verordnung. Diese Informationen werden der EK vom Koordinator zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen eines Anhangs I zu den operativen Vereinbarungen werden die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten Etappenziele, Vorgaben und einschlägigen Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Reformen und Investitionsvorhaben des ARP näher erläutert. Insbesondere sind in Anhang I die Mindestinformationen (d. h. die Überprüfungsmechanismen) angeführt, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags unterstützen.

- Im Rahmen eines Anhangs II zu den operativen Vereinbarungen werden für einige Maßnahmen konkrete Zeitpunkte für Zwischenberichte über den Implementierungsstand festgesetzt.
- Schließlich enthalten die operativen Vereinbarungen einen indikativen Zeitplan für die geplanten Zahlungsanträge.

Mit Entscheidung C(2022)8401 vom 17. November 2022 hat die EK die operativen Vereinbarungen mit Österreich angenommen, diese werden nun durch Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, sowie die EK, vertreten durch den Kommissar für Wirtschaft, unterzeichnet und treten in Folge in Kraft.

Ab Inkrafttreten der operativen Vereinbarungen kann Österreich den 1. Zahlungsantrag stellen, der die Erreichung der ersten 44 von insgesamt 171 Meilensteinen und Zielwerten des ARP voraussetzt. Nach positiver Beurteilung durch die EK und den Rat erhält Österreich, abzüglich eines Teils der bereits erhaltenen Vorfinanzierung, eine Auszahlung von 700 Mio. €.

Wir stellen daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle die operativen Vereinbarungen zur Kenntnis nehmen und den Bundesminister für Finanzen beauftragen, diese operativen Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich zu unterzeichnen. Die zuständigen, an der Umsetzung des ARP beteiligten Bundesministerinnen und -minister werden die in den operativen Vereinbarungen angeführten Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die wirksame Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Erreichung der im ARP festgelegten Ziele, die Berichtspflichten über die Fortschritte bei der Verwirklichung des ARP sowie die gemeinsamen Indikatoren und Berichte zu möglichen Doppelfinanzierungen, umsetzen und den Bundesminister für Finanzen in seiner Rolle als Koordinator des ARP in ihrem jeweiligen Bereich bestmöglich unterstützen. Nach Erfüllung der ersten 44 Meilensteine und Zielwerte wird der 1. Zahlungsantrag an die Europäische Kommission gestellt.

18. November 2022

Mag. Karoline Edtstadler  
Bundesministerin

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin